

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/3
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/3)

7. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Kapitel 3.4: Begrenzte Mengen

Änderung der Packungsgröße für LQ 19

Antrag des Internationalen Verbands für Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel (AISE)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, die Packungsgröße für Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen für alle Stoffe, denen die Sondervorschrift LQ 19 zugeordnet ist, mit Ausnahme eines Stoffes auf 5 Liter zu ändern und damit eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften und dem IMDG-Code herbeizuführen, Verpackungsmüll zu vermeiden und Probleme im intermodalen Verkehr zu beseitigen.

Zu treffende Entscheidung:

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7 überall "LQ 19" durch "LQ 7" ersetzen, mit Ausnahme von UN-Nummer 2809. Bei LQ 19 für zusammengesetzte Verpackungen und Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie den Wert in 5 kg ändern.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Einführung

Als das RID, das ADR und der IMDG-Code umstrukturiert wurden, blieben die Packungsgrößen für begrenzte Mengen grundsätzlich unverändert. Dies bedeutete, dass zwischen dem RID/ADR und dem IMDG-Code verschiedene Anomalien bestehen blieben. Einige wurden zwischenzeitlich ausgeräumt – so wurde zum Beispiel unter anderem die IMDG-Packungsgröße für UN 1210 Druckfarbe und UN 1263 Farbe der Verpackungsgruppe II in Angleichung an das RID/ADR auf 5 Liter erhöht. Die ungewöhnliche Sachlage bei den Packungsgrößen für UN 3082 wurde erkannt, als die Gemeinsame Tagung übereinkam, die LQ-Größe mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei einem Wert von 5 Litern zu harmonisieren (siehe Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/10 – TRANS/WP.15/AC.1/2003/10).

Eine weitere Anomalie wurde durch Änderungen bei den Prüfmethode n bezüglich der Klassifizierung ätzender Stoffe und die Einführung des "Lochfraß"-Tests aufgezeigt, der dazu führt, dass wesentlich mehr Hypochlorit-Produkte mit einer Konzentration von 4 bis 5 % (dabei handelt es sich um Bleichmittel für den Haushaltsgebrauch) für eine Klassifizierung unter Klasse 8 UN-Nummer 1791 Verpackungsgruppe III in Frage kommen, die vorher für die Beförderung als ungefährlich eingestuft waren. Die Packungsgröße für die Beförderung von UN 1791 in begrenzten Mengen ist im RID/ADR 3 Liter, während sie in den UN-Modellvorschriften und im IMDG-Code 5 Liter beträgt. AISE hatte der Gemeinsamen Tagung im September 2004 ein Dokument unterbreitet (OCTI/RID/GT-III/2004/6 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/6), in dem für die UN-Nummer 1791 statt "LQ 19" "LQ 7" und damit für dieses Produkt eine Harmonisierung vorgeschlagen wurde. Obwohl sich die Gemeinsame Tagung nicht gegen diese Änderung aussprach, wies sie darauf hin, dass es zweckmäßiger wäre, eine allgemeinere Änderung in Betracht zu ziehen, um die meisten, wenn auch nicht alle Stoffe zu erfassen, denen die Sondervorschrift LQ 19 zugeordnet ist, als eine Ausnahme für eine einzige UN-Nummer zuzulassen. AISE stimmte darauf hin zu, das Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/6 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/6 zurückzuziehen und ein überarbeitetes Dokument vorzulegen.

2. Diskussion

Der Unterschied bei der Packungsgröße von Innenverpackungen zwischen 3 Litern im RID/ADR und 5 Litern im IMDG-Code führt bei multimodalen Beförderungen zu einer Reduzierung der universellen Packungsgröße auf 3 Liter. Über alle Verkehrsträger hinweg besteht das Bestreben, die Umwelt zu schützen und Abfälle zu reduzieren. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass das Risiko im Landverkehr größer ist als im Seeverkehr. Es lässt sich daher daraus schließen, dass eine Erhöhung der Packungsgröße auf 5 Liter keine Nachteile für die Sicherheit mit sich bringen würde, jedoch zu einer Vermeidung von Verpackungsmüll und zu einer Vereinfachung des intermodalen Verkehrs beitragen würde.

Es gibt eine geringe Anzahl von Stoffen, bei denen die zugelassene Packungsgröße für Innenverpackungen nur 500 ml beträgt, obwohl der Grenzwert der UN-Modellvorschriften 5 Liter ist (UN 2024, UN 2279, UN 2518, UN 2788, UN 3011, UN 3012, UN 3019 und UN 3020). Dies scheint mit den spezifischen Meerwasser verunreinigenden Eigenschaften dieser Stoffe zusammenzuhängen. Dennoch ist es zweckmäßig, für diese Stoffe den RID/ADR-Grenzwert zu erhöhen und eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften herbeizuführen.

Der Grenzwert des Codes LQ 7 für Innenverpackungen beträgt sowohl für zusammengesetzte Verpackungen als auch für Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie 5 Liter. Es ist daher geeignet, den Code LQ 7 statt LQ 19 zu verwenden. Die einzige Anomalie unter den Stoffen, denen derzeit der Code LQ 19 zugeordnet ist, betrifft UN 2809 Quecksilber. In den UN-Modellvorschriften und im IMDG-Code beträgt der LQ-Grenzwert 5 kg. Dies scheint für ein derartige Flüssigkeit mit hoher Dichte wesentlich besser geeignet als der Grenzwert von 3 Litern im RID/ADR-Code LQ 19. Nach einer Änderung des LQ-Codes für alle anderen Stoffe von LQ 19 auf LQ 7 wäre es möglich, den Grenzwert von 5 kg für UN 2809 durch eine einfache Änderung des Codes LQ 19 auf 5 kg sowohl für zusammengesetzte Verpackungen als auch für Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie und damit

eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften und dem IMDG-Code zu erreichen.

3. Anträge

- a) In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7 an allen Stellen "LQ19" ändern in "LQ7", ausgenommen UN-Nummer 2809, der Code LQ19 zugeordnet bleibt.
- b) In Abschnitt 3.4.6 bei LQ 19 sowohl für zusammengesetzte Verpackungen als auch für Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie den Wert auf 5 kg ändern.

4. Begründung

Harmonisierung von RID/ADR und den UN-Modellvorschriften zur Vermeidung von Verpackungsmüll ohne Nachteile für die Sicherheit.
